

# Verkehrsfähigkeitsbewertung

## Das Erzeugnis mit der Bezeichnung

### FemmeWell® Meno-Formula

Diätetisches Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke (ergänzend bilanzierte Diät)

der Firma Life Light Handels GmbH, Aignerstrasse 53, A-5026 Salzburg

enthält die Zutaten

Magnesiumcarbonat, Soja-Isoflavone, Leinsamen-Extrakt, Kapselmaterial Hydroxypropylmethylcellulose, Yams-Wurzel-Extrakt, Süßungsmittel Mannit, LL-Effektor™ (aus Extrakten von Muskat, Basilikum, Beifuss, Koriander, Pfeffer, Safran, Zwiebel, Zimt, Trennmittel Kieselsäure), Rhodiola-rosea-Extrakt\*, Rotklee-Extrakt, Natriumhydrogencarbonat, Coenzym Q10, Trennmittel mikrokristalline Cellulose, Coenzym 1 (N.A.D.H.), Trennmittel Magnesiumsalze von Speisefettsäuren, Calcium-D-pantothenat, Nicotinsäureamid, Riboflavin, Cyanocobalamin, Thiaminhydrochlorid, Pyridoxinhydrochlorid, Pteroylmonoglutaminsäure, Phyllochinon, Calciferol (100.000 I.E./g) und

ist

unter Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB), der Nahrungsergänzungsmittelverordnung (NemV), der Verordnung über diätetische Lebensmittel (DiätV), der Lebensmittelkennzeichnungsverordnung (LMKV), der Nährwertkennzeichnungsverordnung (NKV), der Zusatzstoff-Zulassungsverordnung (ZZuLV), der Aromenverordnung (AromV), der Zusatzstoff-Verkehrsverordnung (ZVerkV), der Fertigpackungsverordnung (FpackV), der Loskennzeichnungsverordnung (LKV), des Eichgesetzes (EichG), des Arzneimittelgesetzes (AMG), der Verordnungen EG Nr. 178/2002 (Lebensmittel-Basis-Verordnung), Nr. 1924/2006 (Health-Claims-Verordnung) und Nr. 258/97 (Novel-Food-Verordnung) und unter Beachtung der folgenden wichtigen Hinweise

## aus sachverständiger stofflicher Sicht

### für den Vertrieb als diätetisches Lebensmittel (i.S.v. § 1 Abs.1, 2; Anl. 8 Nr. 4 DiätV) in der Bundesrepublik Deutschland und in der Europäischen Union verkehrsfähig.

Die oben aufgeführten Zutaten stellen nach gegenwärtiger Kenntnis und aus sachverständiger stofflicher Sicht Lebensmittel bzw. Lebensmittelzusatzstoffe im Sinne der Begriffsbestimmungen des § 2 LFGB bzw. des Art. 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 dar oder können grundsätzlich als solche betrachtet werden. Die mit \* gekennzeichnete Zutat wird durch die einschlägigen lebensmittelrechtlichen Vorschriften nicht vollständig erfasst, befindet sich gegenwärtig in fachlicher und rechtlicher Diskussion und kann deshalb nur unter Vorbehalt und unter ständiger Berücksichtigung der aktuellen und einschlägigen rechtlichen und fachlichen Voraussetzungen in einem Lebensmittel eingesetzt werden. Die weiteren Entwicklungen sind zu beachten und eine weitergehende, auch juristische Bewertung wird empfohlen.

Diese Stellungnahme wurde auf der Grundlage der oben aufgeführten Zutatenliste erstellt und ist ausschließlich eine Bewertung der stofflichen Zusammensetzung. Eine weitergehende Prüfung der Rohstoffe, insbesondere durch Laboruntersuchungen, und von Rohstoffdokumenten wurde nicht vorgenommen. Beim Vertrieb des Produktes im In- und Ausland (einschließlich EU-Staaten) sind rechtliche Anforderungen an weitere bewertungsrelevante Kriterien (z.B. Kennzeichnung, Produktbeschreibung) zu beachten.

Gutachten Nr. VB LifeLight FemmeWell 090324

Bayreuth, den 26.03.2009

Dr. rer. nat. Martin Müller  
Dipl.-Chemiker



**Dr. rer. nat. Martin Müller**

Sachverständigenbüro für Lebensmittel, Färbemittel, kosmetische Mittel und Nahrungsergänzungsmittel  
Wölfelstrasse 8 ■ D-95444 Bayreuth

Telefon: (09 21) 9 51 56 90 ■ E-Mail: info@drmartinmueller.de ■ www.drmartinmueller.de